

II

Auf die Entwicklung der sowjetischen Rechtswissenschaft bis zum Ende der zwanziger und zum Anfang der dreißiger Jahre — dies ist etwa der Zeitpunkt, in dem Wyschinski als der führende Theoretiker hervortrat — zurückblickend, sagte er in einer Rede anlässlich der Diskussion des Entwurfs eines Lehrbuchs über die Theorie des Staates und des Rechts im Mai 1948:

„Vor ungefähr 15 bis 20 Jahren machten wir die Krankheit des Rechtsnihilismus durch, als das sowjetische Recht zum Juristischen Plunder¹ erklärt wurde. Wir alle erinnern uns daran. Damals versuchten wir, diejenigen — wenn nicht zu überzeugen, so doch wenigstens hinter uns herzuziehen —, die behaupteten, daß das Sowjetrecht nichts anderes sei als ein gewissermaßen umgewendetes bürgerliches Recht, und daß es darum besser wäre, es auf den historischen Müllhaufen zu werfen. ... Das war die Zeit, als es unter uns Gelehrte² gab, die die Bedeutung der sowjetischen Gesetzgebung leugneten.“³)

Wyschinskis Wirken als Gelehrter, als Führer der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft, ist auf das engste mit der Überwindung dieser „Krankheit des Rechtsnihilismus“ verbunden. Diese vollzog sich Hand in Hand mit dem systematischen Ausbau des sowjetischen Rechts und der sowjetischen Gesetzlichkeit“).

Wyschinski gebührt das geschichtliche Verdienst, dem sozialistischen Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit den hohen Rang eingeräumt zu haben, den sie heute einnehmen“).

Er hat in der Praxis als Prokurator der UdSSR die Sowjetprokuratorat und das sowjetische Gerichtswesen mit neuen Impulsen erfüllt und auf eine höhere Stufe ihrer Entwicklung gehoben. Das eine wie das andere — die theoretische Arbeit und die praktische — gehörten für Wyschinski auf das engste zusammen. Die gewaltige Ausstrahlung Wyschinskis auf die Entwicklung der Prokuratorat und des Gerichtswesens in der UdSSR, die zu einer entscheidenden Stärkung des sozialistischen Staates führte — wofür er verschiedentlich die höchsten Auszeichnungen der Sowjetregierung erhielt —, hat letztlich ihren Grund darin, daß Wyschinski sich der „Krankheit des Rechtsnihilismus“ entgegenstellte und sie überwinden half. Als Marxist-Leninist, als großer revolutionärer Denker, leitete er das Wesen des sozialistischen Rechts aus dem Wesen des Sowjetstaates, der Diktatur des Proletariats und ihrer geschichtlichen Mission ab. Das sozialistische Recht dient dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer schrittweisen Befreiung von der bürgerlichen Gesellschaft; es spiegelt die Gesetzmäßigkeit *⁴

¹) Wyschinski, „Fragen der Theorie des Staates und Rechts“, Moskau 1949, S. 403 (russ.); übersetzt in „Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtslehre“, BerUn 1953, S. 111.

²) Es kommt dem Verfasser hier nicht darauf an, die Werke Wyschinskis chronologisch aufzuzählen. Die ersten Arbeiten Wyschinskis erschienen, wie die Große Sowjetzyklopädie (Bd. 9, S. 540, russ.) angibt, bereits 1927 (Grundriß des Strafprozesses). Außer seinen großen theoretischen Werken zählt die Große Sowjetzyklopädie (Stand von 1951) mehr als 200 Veröffentlichungen Wyschinskis auf.

³) Wyschinski selbst würde gewiß in Abrede stellen, daß ihm dieses Verdienst gebührt. Ihm war die wissenschaftliche und praktische Arbeit stets Kollektivarbeit, Gedankenaustausch, gegenseitige Überzeugung und Förderung. Er schrieb alle erzielten Fortschritte dem Kollektiv zu, wie er überhaupt nur dann eine Sache als durchgefochten betrachtete, wenn das Kollektiv zustimmte. So erinnert sich der Verfasser, daß Wyschinski einmal, nachdem er nach langer Diskussion einen Referenten von der Fehlerhaftigkeit seiner These überzeugt und dieser ihm zugerufen hatte: „Das ist Ihr Sieg“, antwortete: „Das ist unser Sieg“.

So schreibt Wyschinski auch über die Definition des Rechts, die er auf der Tagung der Staats- und Rechtstheoretiker im Jahre 1938 entwickelte und die als die Wyschinskische Definition allgemein bekannt wurde, in einer 1948 verfaßten Arbeit: „Übrigens ist zu bemerken, daß es nicht richtig ist, die Definition des Rechts, von der die Rede ist, einzelnen Personen und insbesondere dem Verfasser dieses Artikels zuzuschreiben. Diese Definition ist vom Kollektiv der Juristen des Instituts für Rechtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften der UdSSR ausgearbeitet und von der Juristen-Konferenz, die 1938 stattfand, gebilligt worden.“ Vgl. „Fragen der Theorie des Staates und Rechts“, Moskau 1949, S. 419 (russ.); übersetzt in „Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtslehre“, Berlin 1953, S. 125, Fußnote 1.

des Aufbaus der sozialistischen und der Überwindung der bürgerlichen Gesellschaft wider. Nur durch die Befreiung von den bürgerlichen Rechtsanschauungen und Rechtsinstitutionen können sich die sozialistischen Rechtsanschauungen und Rechtsinstitutionen entwickeln! Darum entlarvte Wyschinski erbarmungslos diejenigen, die sich als Marxisten und Sowjetjuristen ausgaben, ohne die Politik der Arbeiterklasse, ihrer Partei und des sozialistischen Staates zur Grundlage ihrer rechtstheoretischen Deduktionen zu erheben, die vielmehr die Vorwärtswentwicklung und Festigung des sozialistischen Staates hemmten, da sie in Wirklichkeit den alten Rechtsanschauungen und Rechtsinstitutionen der bürgerlichen Gesellschaft anhängen.

So hat Wyschinski, wie dies in seiner bekannten Definition des Rechts zum Ausdruck kommt, der marxistisch-leninistischen Lehre von der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats in der sowjetischen Rechtswissenschaft zum Durchbruch verholfen. Die proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats — der sozialistische Staat — leiten eine geschichtlich neue Gesetzmäßigkeit der Entwicklung ein: die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die sich nach ihren eigenen Gesetzen vollzieht. Der proletarische Staat und sein Recht dienen der Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeit. Sie zu erkennen, ihre Formen herauszuarbeiten, sie zu herrschenden, die Praxis der Menschen bestimmenden Verhaltensnormen zu erheben und so die überkommenen Anschauungen, Normen und Verhaltensweisen der bürgerlichen Gesellschaft zu überwinden, das ist die Grundlage der Arbeit an der Herausbildung des sozialistischen Rechts.

Die gewaltige theoretische Arbeit, die Wyschinski leistete, um der sowjetischen Rechtswissenschaft diese klare Richtung auf die Befreiung von den Schlacken der bürgerlichen Rechtsanschauungen und Rechtsformen und auf die Herausarbeitung ihrer eigenen Grundlagen zu geben, ist in seinem Werk „Fragen der Theorie des Staates und des Rechts“ widerspiegelt, das seine bedeutsamsten theoretischen Arbeiten aus den Jahren 1938 bis 1948 enthält. Wyschinski zeigt am Beispiel der von ihm analysierten „Theorie“ und „Theoretiker“ die typischen Erscheinungsformen des Einflusses der bürgerlichen Ideologie auf die Rechtsanschauungen der aufsteigenden sozialistischen Gesellschaft. In zwei Richtungen — scheinbar gegensätzlich, in Wahrheit aber eng miteinander verbunden — wirkt sich dieser Einfluß aus. Man behauptete einerseits, das Recht sterbe in der Epoche des Sozialismus ab, andererseits — was nur die Kehrseite derselben Sache ist —, die Übernahme bürgerlicher Rechtsinstitutionen und ihre „Anpassung“ an die Sowjetmacht sei notwendig. Die eine wie die andere Ideologie hat ihre Wurzel in der Unfähigkeit, die selbständigen Grundlagen des sozialistischen Rechts zu erkennen. Gegenüber all diesen Verfälschungen, die sich nur unheilvoll auf die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft auswirken konnten, bewies Wyschinski die fundamentale Wahrheit, daß das Proletariat durch die Entfaltung seiner Macht und die Erfüllung seiner historischen Aufgaben sein Recht entwickelt „als Mittel zum Kampf um den Sozialismus, als Mittel zur Umgestaltung der menschlichen Gesellschaft auf sozialistischer Grundlage“⁴).

Wenn uns heute diese Anschauungen zu Selbstverständlichkeiten geworden sind und zu unserem theoretischen Rüstzeug gehören, so mag man doch bei Wyschinski in seinen theoretischen Aufsätzen, insbesondere in dem Aufsatz „Die Fragen des Rechts und Staates bei Marx“⁵) nachlesen, welcher Kämpfe es bedurfte, um diese Erkenntnis gegenüber den falschen Ideologien, die aus den Überresten der bürgerlichen Gesellschaft entsprangen, durchzusetzen. Es wäre falsch, diese Arbeiten Wyschinskis als der Vergangenheit angehörig beiseite zu legen. Mag der Einfluß der hier von Wyschinski *⁵

⁴) Wyschinski, „Fragen der Theorie des Staates und des Rechts“, Moskau 1949, S. 40 (russ.); übersetzt in „Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtslehre“, Berlin 1953, S. 38.

⁵) Abgedruckt in „Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtslehre“, Berlin 1953, S. 7 ff.